

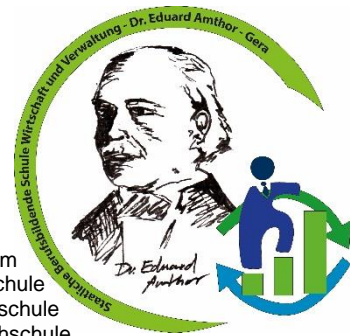
Staatliche Berufsbildende Schule Wirtschaft/Verwaltung Gera - Dr. Eduard Amthor - Ausbildungsschule

Staatliche Berufsbildende Schule Wirtschaft/Verwaltung Gera
- Dr. Eduard Amthor -
Enzianstraße 18, 07545 Gera

Praktikumsschule 2019/20 der



Berufsschule
Berufliches Gymnasium
Einjährige Fachoberschule
Zweijährige Fachoberschule
Zweijährige Berufsfachschule



Ausbildungsunternehmen im
Schuljahr 2020/21

Fax: 0365 77335917
E-Mail: kontakt@amthorschule-gera.de
Internet: www.amthorschule-gera.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
blo-schö

Telefon, Name
0365 77335910

Datum
8. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist nicht ungewöhnlich, dass Ausbildungsunternehmen Freistellungen vom Berufsschulunterricht für ihre Auszubildenden beantragen. Bedauerlicherweise ist es in diesem Zusammenhang aber leider auch zu Missverständnissen gekommen, obwohl für Freistellungen eindeutige Regelungen vorhanden sind. Mit diesem Hintergrund nachfolgend einige Hinweise bzgl. der Verfahrensweise bei der Beantragung von Freistellungen vom Berufsschulunterricht. Fernbleiben vom Unterricht ohne genehmigten Freistellungsantrag erscheint im Klassenbuch mit BU (betrieblich unentschuldigt).

1. Freistellungen vom Berufsschulunterricht sind ausschließlich in den Fällen des Paragraphen 7 der Thüringer Berufsschulordnung sowie Beurlaubungen aus persönlichen Gründen nach Paragraph 7 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen möglich.
2. Die entsprechende Antragstellung erfolgt schriftlich (Formular), wobei die Freistellung eines Schülers nach den Absätzen 2 und 3 (ThürBSO § 7) innerhalb eines Schuljahres die Gesamtdauer von fünf Tagen nicht überschreiten darf (ThürBSO § 7, Absatz 5).
3. Die Ausbildungsmaßnahme wird durch die Ausbildungsordnung festgelegt bzw. durch die für die Berufsausbildung zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der zeitlichen Überschneidung von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme können nicht getroffen werden.
4. Nach Absatz 4 (ThürBSO § 7) ist nach Abschluss der entsprechenden Maßnahme dem Schulleiter vom Schüler eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung vorzulegen.
5. Beurlaubungen nach Paragraph 7 der ThürASObbS werden generell nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass auch das Ausbildungsunternehmen sein Einverständnis erklärt hat.

Die SBBS Wirtschaft/Verwaltung Gera hat in den zurückliegenden Jahren Freistellungsanträge grundsätzlich sehr „großzügig“ bearbeitet – und wird diese Verfahrensweise auch weiterhin beibehalten. Es ist jedoch zu beachten, dass für alle berufsbildenden Schulen die Verpflichtung besteht, die beiden genannten Schulordnungen entsprechend einzuhalten. Freistellungsanträge können deshalb nur dann genehmigt werden, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen



OStD Joachim Block
Schulleiter

Anlage

Auszüge aus der Thüringer Berufsschulordnung und der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen

Anlage
Auszug aus der ThürASObbS und der ThürBSO

**Thüringer Allgemeine Schulordnung
für die berufsbildenden Schulen (ThürASObbS)
vom 10. Dezember 1996
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2019 – GVBl. S. 451)**

§ 7 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen ein Anspruch auf Freistellung oder Beurlaubung besteht.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter für Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen bei Vollzeitunterricht und bis zu sechs Unterrichtstagen bei Teilzeitunterricht,
3. das Schulamt bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sowie in sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

**Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
vom 9. Dezember 2008
(GVBl. S. 450)
mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.03.2017
(GVBl S. 107)**

§ 7 Freistellungen

(1) Schüler sind auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an

1. Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
3. Sitzungen des Betriebsrats oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
4. Veranstaltungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die den Zusammenkünften nach den Nummern 2 und 3 entsprechen.

(2) Schülern soll auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen zur Teilnahme an besonderen betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen Freistellung vom Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gewährt werden, wenn

1. durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung angeordnet oder genehmigt wird, dass die

Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 BBiG und § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Handwerksordnung durchgeführt wird und

2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können.

(3) Schüler können auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Fachverbands zur Teilnahme an nicht unter Absatz 2 fallende Bildungsmaßnahmen des Ausbildungsbetriebs oder der Fachverbände vom Schulbesuch freigestellt werden, wenn

1. die Bildungsmaßnahmen mindestens vier Tage dauern und ihnen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der in Absatz 2 Nr. 1 genannten zuständigen Stellen von der Schule ein besonderer Wert für die Ausbildung zuerkannt wird und
2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Bildungsmaßnahmen getroffen werden können.

(4) Nach Abschluss der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen ist dem Schulleiter vom Schüler eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung vorzulegen.

(5) Die Freistellung eines Schülers nach den Absätzen 2 und 3 darf innerhalb eines Schuljahrs die Gesamtdauer von fünf Unterrichtstagen nicht überschreiten.

(6) Schüler können unbeschadet der Absätze 1 bis 5 für die Dauer der Teilnahme an Austauschmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union für einen Zeitraum von drei Wochen freigestellt werden. Sie können darüber hinaus bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten freigestellt werden, wenn

1. Berufsschule und Betrieb gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung den Anforderungen der Ausbildungsordnung und des Lehrplans der Berufsschule entspricht und
2. sichergestellt ist, dass die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

(7) Dem Schüler obliegt es, den durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.